

1739.  
Johann Jacob Mosers

# Sachricht

von

seinem unter Handen habenden  
besonderen

# Staats-Recht

aller einzelnen Stände  
des



Heil. Römischen Reichs.

---

1739.

Biogr. erud.

D. 1630,80

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

Small handwritten text or initials.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

Small handwritten text or initials.

Large, ornate Gothic script text, possibly a title or decorative heading.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

Small handwritten text or initials.

Large, ornate Gothic script text, possibly a title or decorative heading.

Small handwritten text or initials.



**S**

\* \* \* \* \*

Es ist von geraumen Zeiten her von verständigen Männern und noch jüngst in denen Historischen Send-Schreiben vom Mit-Auschreib-Fürst. Amte im Fränckischen Crais p. 8. dafür gehalten worden: Es würde von unaussprechlich grossen Nutzen seyn, wenn jemand das besondere Staats-Recht aller einzelnen Reichs-Stände ausarbeitete.

Nur hat man insgemein dergleichen Arbeit entweder für gar unmöglich, oder doch für Eines Menschen Kräfte übersteigend, und endlich für den Verfasser für odios angesehen.

Gleichwie mich aber alles dieses nicht abgeschreckt hat, mich, als ich noch Professor ware, anzubieten, über diese Materie zu lesen, auch solches würcklich zu bewerkstelligen; also finde ich es auch nicht für hinlänglich, mich von der Ausarbeitung eines solchen ausführlichen Wercks abhalten zu lassen.

Dann ob es wohl an dem ist, daß einem, der sich nur gedruckter Subsidiarum bedienen kan, von vilen wichtigen Materien gar nichts bekant wird, von vilen anderen aber nur manque, confuse oder gar falsche Nachrichten in die Hände fallen; so ist doch hinwiederum auch wahr: 1. Daß dieses Obstaculum niemahlen cessiren wird; denn es ist keine vernünftige Hoffnung übrig, daß man künftig mit denen Archiv-Geheimnissen in Teutschland freygebiger seyn werde, als bishero. Um diser Ursache willen aber die ganze Sache ligen zu lassen, halte ich nicht für rätzlich.

Denn bleibet gleich solchergestalt viles von dem

X 2

Nutzen

Nutzen zurück, welchen das Publicum davon haben würde, wann der Verfasser mit allen nöthigen Hülfsmitteln versehen gewesen wäre; so wird doch durch Zusammentragung dessen, was sonst hin und wieder zerstreuet ist, auch mancher Nutzen geschaffet, dessen das Publicum zur Zeit noch entbehren muß. Und hält man es für eine wohlangelegte Arbeit, wenn jemand andere Wissenschaften oder Dinge nur ausbessert, ob sie gleich noch weit von ihrer Vollkommenheit entfernt bleiben; warum sollte nicht hier ein gleiches statt finden? 3. E. Ich weiß aus gemachten Proben, daß von vilen Ständen sich 20. und mehr Bögen lauter brauchbare und nützliche Dinge sagen lassen, davon diejenigen, welche bisher etwas von dem besonderen Staats-Recht derer Reichs-Stände aufgezeichnet, kaum eine Seite oder ein Blatt haben.

Ist dieses nicht vors erste genug? 2. Weiß ich abermalen aus denen bereits gemachten Proben, daß wenigstens theils hohe Häuser sich dieses mein Vorhaben gefallen lassen und sich entschlossen haben, mir manche dem Publico vorhin theils unbekante, theils vollständigere und sicherere Nachrichten, als man bishero gehabt, von wichtigen und angenehmen, ihnen aber unschädlichen, oder auch zum Lustre und Nutzen gereichenden Sachen mitzutheilen, welche Nachrichten ohne diese Gelegenheit nicht würden zum Vorschein gekommen seyn.

Daß die Arbeit mühsam und nicht aller, auch sonst geschickter Leute, Ehrens sey, ist wahr; aber eben deswegen, weil ich die Mühe nicht scheue und glaube, daß ich zimlich wisse, wo man dergleichen Dinge zu suchen habe, halte ich mich fast für verbunden, mich daran zu machen.

Endlich so ist es zwar auch wahr, daß man an theils Orten lieber siehet, daß nichts, als daß etwas von einem Hause geschrieben werde, so in publica einschläget; Einige haben auch gegründete Ursachen darzu, weil sie aus der Erfahrung wissen, wie zuweilen Sachen sehr verfänglich werden können, welche der, so sie schreibt, nimmermehr dafür angesehen hätte. Alleine da ich nichts schreiben kan, als was mir entweder selbst communiciret wird, oder bereits in andern gedruckten Schriften zu befinden ist; nun aber von einem jeden Stand selber dependiret, wie vil oder wenig man mir von sonst unbekanntem Nachrichten mittheilen

len

len will, was aber bereits anderswo gelesen werden kan, kein Geheimniß mehr ist; so fället auch diser Einwurff gänzlich hinweg; allenfals aber hat der gefehlet, welcher zu erst etwas im Druck bekannt gemacht hat, und ich bin, wenn man mir communiciren mag, was gegen ein oder anderes, so bereits im Druck ist, aber verfänglich scheint, eingewendet werden kan, erbietig, solches bona fide gehöriger Orten einzurucken. Und also gibt diese Arbeit vilmehr eine bequeme Gelegenheit an die Hand, das Publicum in einigem zu desabusiren und sich zu vertheidigen. Wie ich dann auch zu dem Ende jedem Reichs=Stand, der es verlangt, den von Ihm handlenden Aufsatz, ehe ich selbigen dem Druck überlasse, zur Einsicht, Supplirung und Correction zuzusenden willig bin.

Ich binde mich übrigens in der Ausarbeitung an keine gewisse Ordnung der Stände; sondern werde bald diesen, bald jenen Stand nehmen, nachdeme ich zu einem oder dem andern mehr Lust oder Borrath habe, oder es von einem hohen Hause zc. selbst von mir möchte verlangt werden. Doch soll, wo möglich, in jedem Band etwas von Chur=Fürsten, geist= und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichs=Städten fürkommen.

Die Ausarbeitung selbst geschieht also:

In einem Vor=Bericht kommt ein ganz kurzer Begriff nur derer wichtigsten Periodorum in der Historie des Standes vor, und zwar bey denen geistlichen Ständen, eine kurze Historie des Erz=oder Bisthums, Abbtley, zc. bey denen weltlichen aber, des jetzt=Regierenden Hauses, oder resp. der Reichs=Stadt.

2. Folget eine kurze Anzeige der Vorzüge, wodurch sich ein Stand vor anderen seines gleichen, oder auch höheren Ständen distinguiret.

In dem Haupt=Werck untersuche ich 1. Die Persönliche Gerechtsamen zc. des Regenten; dahin gehören die Materien von dem Nahmen, Stand, Titul, Wappen, Religion, Erb=Kleinern, Hof=Staat, u. d. g.

2. Bey denen weltlichen Häusern folgen so dann die Familien=Sachen, 3. E. von der Vormundschaft, Volljährigkeit, Vermählung, Wittums=Geldern, Successions=Ordnung,

Theilungen, gemeinschaftlichen Stücken, Erst-Geburts-Recht, Appenagen, Aussteuer und Verzicht derer Töchter, wie ferne der Regierende Herr in Ansehung der Agnaten gebundene Hände, oder die Nachgeborene Herrn in diesem oder jenem etwas zu sagen haben? von dem Seniorat, Familien-Austragen, Stamm-Kleinodien, und was dergleichen mehr ist; was nemlich in allen diesen Stücken bey einer Familie denen Vergleichen oder Herkommen gemäß seye? was sich für Strittigkeiten darüber ereignet und wie solche beygelegt worden, oder in was Terminis sie jetzt stehen?

3. Nach diesem wird erzehlet, was ein Stand für Gerechtsamen und Strittigkeiten zc. in Ansehung Ihres Kayserlichen Majestät habe. Da dann die Reichs-Erz-Erb-und andere Aemter, Privilegia in Titulatur-Sachen, Kayserliche general-Privilegia und deren Confirmationes, Protectoria, das grosse Comitiv, u. d. fürkommen.

4. Darauf folgen die Gerechtsamen und Strittigkeiten, zc. in Ansehung des Heil. Römischen Reichs, oder die Materie von der Reichs-Unmittelbarkeit, Reichs-Standschaft, würcklich besitzend = oder noch ferner praetendirenden Votis in denen Reichs-Collegiis, dem Rang auf Reichs-Tagen, dem Recht zu Reichs-oder Reichs-Collegial-Directoris, oder Reichs-Deputationen, denen Reichs-Matricular-Anschlägen und deren erhaltenen oder gesuchten Moderationen, u. d.

5. 6. Alsdann erscheinen die Gerechtsamen und Strittigkeiten, zc. in Ansehung anderer Corporum oder doch mehrerer Stände des Heil. Römischen Reichs, z. E. von der Connexion mit dem Corpore Evangelico, von dem Sitz-und Stimm-Recht, auch Rang auf Craiß-und Collegial-Tagen, von dem Craiß-und Collegial-Matricular-Anschlag, von denen Craiß-Collegial-und Banc-Dirctoriis, von denen correspondirenden alten Fürstlichen Häusern, u. d.

7. Ferner stellen sich dar die Gerechtsamen und Strittigkeiten, zc. mit anderen einzelnen Reichs-Ständen, oder auch auswärtigen Potenzen, da die mit ihnen habende Vergleiche, die Gerechtsamen in derselben und diser Gerechtsamen in des Standes, davon gehandelt wird, Landen, die mit anderen ehedessen gehabt  
habte

habte Strittigkeiten und deren Erfolg, wie auch die noch jeso habende Strittigkeiten und deren gegenwärtiger Zustand, nach Alphabetischer Ordnung derer Reichs-Stände und derer Potenzen, die es angehet, erzehlet werden; und zwar also, daß ich keine Parthie nehme, sondern blos vortrage, was pro und contra angeführet wird.

8. Hiernächst gelange ich auf die Gerechtsamen und Strittigkeiten, 2c. in Ansehung derer höchsten Reichs-Gerichte; dahin zu zehlen sind das Recht Cammer-Gerichts-Assesores zu praesentiren, das Cammer-Gericht zu visitiren, die Privilegia de non appellando, de non evocando, Electionis Fori, die privilegirten Austräge, der Cammer-Gerichts-Matricular-Anschlag und dessen erhaltene oder gesuchte Moderation, 2c.

9. Bey denen geistlichen Ständen werden hier ihre Gerechtsamen in geistlichen Sachen in Ansehung des Pabstes, oder anderer ihrer geistlichen Oberen oder Untergebenen, auch weltlicher Stände, eingeschaltet.

10. Weiter wird von denen Landen eines Standes, und, wo in einem Haus mehrere Linien sind, von einer jeden Antheil gehandelt, also nemlich, daß gezeiget wird: Ob und in was für ganzen Provinzien oder Theilen selbige bestehen? wie jedes wichtige Stück auf das Haus oder die Linie, so es dormalen besizet, gekommen seye? Von denen Landes herrlichen Collegiis und denen, Kraft Kaiserlicher Freyheiten, oder Verträge, 2c. dem Landesherren in seinen Landen zustehenden Gerechtsamen, u. d.

11. Bey denen geistlichen Ständen rede ich hierauf von denen Dom- und anderen Capituln, der Anzahl und Classen ihrer Glieder, denen dabey befindlichen Prälaturen und anderen Aemtern, denen zu einem Canonico, 2c. erforderlichen Qualitäten, deren Annahm, Eynen, Obligenheiten, Gefällen, Gerechtsamen in Ansehung der Wahl, des Stifts-Haupts, des Landes, u. s. w.

12. So dann folgen die Land-Stände, wo dergleichen vorhanden sind, deren Historie, Classen, Gerechtsamen, Strittigkeiten, Beschwerden, die von ihnen formirte oder dependirende Col-

Col-

Collegia, u. d. wie auch überhaupt die Unterthanen, deren Classen, Gerechtsamen, Beschwerden in geist- und weltlichen Sachen, u. s. w.

13. Den Schluß machen eines jeden Reichs-Standes passiv- und activ-Lehen, die dißfalls vorhandene Vergleiche, Urthel, noch obwaltende Strittigkeiten, Lehens-Praestanda, u. d. m.

Im Anhang findet sich erstlich ein Chronologisches Verzeichniß aller von einem solchen Reichs-Stand im Druck vorhandenen öffentlichen Urkunden, oder Familien = Verträgen, Testamenten, Primogenitur- und anderer solcher Ordnungen, Kayser = Päßtlich = und anderer Privilegien, Urthel derer Reichs = und anderen Gerichte, Vergleiche mit anderen Ständen oder auswärtigen Staaten, oder denen Land-Ständen und Unterthanen, Landesherrlichen Reversen, Freyheits = Briefen, Kauf = Tausch = Schenkungs = u. d. Urkunden, Lehens = Briefen und Reversen, Expectanzen, u. s. w. nebst einer Anzeige, wo jedes Stück davon gedruckt anzutreffen ist. Und dann werden alle diese Stücke nach ihren Numeren kürzlich auch, nach Ordnung derer obigen Capitel und der darinnen abgehandelten Materien, in Ordnung gebracht, also, daß man z. E. alle Familien = Verträge, Lehens = Briefe, u. d. beyammen findet.

Schließlichen endlich gebe ich Nachricht von denen Schriften, welche etwas zur Erläuterung einer oder anderen der bisher erzehlten Materien beytragen und in öffentlichem Druck vorhanden sind.

Mit denen Reichs-Stätten wird, mutatis mutandis, eine fast gleiche Ordnung gehalten.

So oft ich ein gefertigtes Stück aus der Censur zurücke erhalte, wird es G. G. gleich, und zwar recht sauber, gedruckt werden und allemal zehen Alphabet einen Tomum in folio, (worzu ein Haupt-Titul, Vorrede und Register kommen,) ausmachen, welcher auf denen Leipziger Messen für 5. Gulden Rheinisch, oder 3. Rthlr. 8. gGr. zu stehen kommen wird.

